

Check-Liste Verkehrsunfall

Check-Liste zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfall:

1. Unfallbeteiligte

Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen benötigen wir zunächst den vollständigen Namen und die Adresse der Unfallbeteiligten. Zudem werden Fahrzeugtyp und Kennzeichen beider Unfallbeteiligten benötigt. Des Weiteren wird vom Unfallgegner der Name der Haftpflichtversicherung sowie die Versicherungsnummer benötigt. Falls Ihnen diese nicht bekannt ist, kann diese über den Zentralruf der Autoversicherer erfragt werden.

Im Hinblick auf die Geltendmachung Ihrer Schadensersatzansprüche stellen sich die Fragen, ob Sie Eigentümer des Fahrzeuges sind oder nur Halter. Auch ist wichtig, ob das Fahrzeug finanziert oder geleast ist. Des Weiteren stellt sich Frage, ob bei Ihnen eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

- Kontaktdaten der Unfallbeteiligten
- Finanzierungs-/ Leasingvertrag

2. Unfallhergang

Zur Geltendmachung der Ansprüche wird eine genaue Schilderung des Unfallherganges benötigt. In diesem Zusammenhang wird die Tagebuchnummer benötigt unter welcher der Verkehrsunfall von der Polizei aufgenommen wurde, sofern die Polizei zum Unfall hinzugezogen wurde. Zudem werden die Angaben zu Ort, Zeit und Witterung benötigt. Handelt es sich um einen Arbeitsweg-Unfall?

- Unfallaufnahmebogen der Polizei/ Personenaustauschkarte

3. Unfallschäden

Nach einem Verkehrsunfall können sowohl Sach- als auch Personenschäden entstehen. Zur Bemessung des Sachschadens ist empfehlenswert ein Kfz-Gutachten erstellen zu lassen. Sollte der Schaden jedoch unter 700,00 € liegen, ist ein Kostenvoranschlag zur Reparaturhöhe ausreichend. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Kfz-Gutachten mit Kosten verbunden ist.

- Kfz-Gutachten/ Kostenvoranschlag für Reparatur
- Reparurrechnung (falls bereits durchgeführt)
- Mietwagenrechnung
- Quittungen für An-/ Abmeldekosten Fahrzeug (bei Vorliegen eines Totalschadens)

Bei einem Personenschaden sind, soweit bereits vorhanden, ärztliche Atteste vorzulegen. Sollte diese noch nicht vorliegen, können diese im Nachgang noch angefordert werden. Jedoch sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie Belege für medizinische Aufwendungen, wie z. B. Medikamentenzuzahlungen oder Zuzahlungen für Therapieleistungen mitzubringen. Sofern diese noch nicht

vorhanden sind, da die Behandlung noch andauert, können diese auch noch später geltend gemacht werden.

- Ärztliches Attest
- AU-Bescheinigungen
- Belege für medizinische Aufwendungen

4. Unfallregulierung

Im Rahmen der Unfallregulierung ist es empfehlenswert einen Anwalt vor der Kontaktaufnahme mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung aufzusuchen. Vorab ist bereits zu überlegen, wie der Sachschaden reguliert werden soll. Soll das Fahrzeug überhaupt repariert werden oder liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor? Auch besteht die Möglichkeit, die Reparatur selbst durchzuführen. In diesem Fall würden die Reparaturkosten fiktiv abgerechnet werden. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf einen Mietwagen für die Dauer der Reparatur oder Nutzungsausfall.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass bei einem Verkehrsunfall grundsätzlich die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung zu informieren ist, auch wenn Sie den Unfall nicht verschuldet haben.

Die Anwaltsgebühren werden von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners in voller Höhe übernommen, sofern dieser den Verkehrsunfall verschuldet hat. Haben beide einen Verschuldensanteil an dem Verkehrsunfall, so werden die Anwaltskosten nur im Rahmen der Verschuldensbeiträge übernommen.

In den meisten Fällen übernehmen Rechtsschutzversicherungen die Anwaltsgebühren für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche. Sofern eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, sind die Daten der Rechtsschutzversicherung ebenfalls zum Anwaltsgespräch mitzubringen.

Auch kann ein Verkehrsunfall ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren mit sich ziehen. Diesbezüglich können wir Sie ebenfalls umfangreich beraten.

- Daten zur Rechtsschutzversicherung